Klauseln für die PrivatSchutz Tierhalter-Haftpflichtversicherung (THV KL Top 2017)

Fassung 07.2023

Jede dieser Klauseln ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein, in dessen Nachträgen bzw. im Deckungskonzept ausdrücklich als vereinbart genannt wird.

Inhaltsverzeichnis

TH001-01	**Forderungsausfalldeckung inkl. Gewaltopferschutz**	**2**
TH002-01	**Kleingebinde, Gesamtmenge (Gewässerschaden)**	**3**
TH003-01	**Rettungs- und Bergungskosten (für das versicherte Tier)**	**3**
TH004-01	**Sonstige Personen in häuslicher Gemeinschaft**	**3**
TH005-01	**Schäden an zur Tierhaltung gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen (inkl. Schäden an Einrichtungsgegenständen in gemieteten Immobilien)**	**3**
TH006-01	**Besitz und Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Hunde-/ Pferdetransportanhänger**	**4**
TH007-01	**Ansprüche versicherter Personen untereinander (Personenschäden)**	**4**
TH008-01	**Nutzung des versicherten Tieres zu therapeutischen Zwecken, Besuchs-, Rettungs- oder Suchhund (privat und Ehrenamt)**	**4**
TH009-01	**Allmählichkeitsschäden**	**4**
TH0010-01	**Kautionsleistung im europäischen Ausland**	**4**

TH001-01 Forderungsausfalldeckung inkl. Gewaltopferschutz

1. Forderungsausfalldeckung

1.1 Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie während der Wirksamkeit dieser Ausfalldeckung durch einen Dritten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Norwegen, der Schweiz, in Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra geschädigt werden und die daraus resultierenden berechtigten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nicht realisiert werden können (z. B. wegen Vermögenslosigkeit des Schädigenden).

1.2 Mitversicherte Personen

1.2.1 Mitversichert sind gleichartige Ansprüche der mitversicherten Personen, sofern diese bedingungsgemäß in der Tierhalter-Haftpflichtversicherung ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.

1.2.2 Die für Sie getroffenen Bestimmungen finden für die mitversicherten Personen sinngemäß Anwendung.

1.3 Versicherte Schäden

Versichert sind die finanziellen Folgen von Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen), für die der Schädigende aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Ihnen gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

1.4 Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Mit der Ausfalldeckung werden Sie so gestellt, als ob der Schädigende Versicherungsschutz über eine eigene Tierhalter-Haftpflichtversicherung genießen würde.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den vereinbarten Versicherungssummen und versicherten Tatbeständen der für Sie in diesem Vertrag enthaltenen Tierhalter-Haftpflichtversicherung.

1.5 Voraussetzung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass

1.5.1 der Schädigende zum Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen festen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Norwegen, der Schweiz, in Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra hatte;

1.5.2 Sie gegen den Schädigenden ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil (für Versäumnisurteile besteht in der Forderungsausfalldeckung kein Versicherungsschutz) vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder Andorras erstritten haben.

Einem Urteil gleichgestellt sind ein

- Vollstreckungsbescheid;
- gerichtlicher Vergleich;
- notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Schädigende persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

1.5.3 die Zwangsvollstreckung nachgewiesenermaßen fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint.

1.5.3.1 Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht oder nicht zur vollständigen Befriedigung Ihrer Ansprüche geführt hat.

1.5.3.2 Eine Zwangsvollstreckung erscheint insbesondere dann als aussichtslos, wenn der Schädigende

- innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat;
- in der örtlichen Schuldnerkartei des Gerichtes geführt wird;

1.5.4 Sie Ihre Ansprüche gegen den Schädigenden an uns abtreten.

1.6 Ausschlüsse

1.6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Gefahren

1.6.1.1 die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes vgl. – Ziff. 18) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind, oder

1.6.1.2 die einer Pflichtversicherung unterliegen.

1.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern;
- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes – siehe aber Ziff. 18) eines Mitversicherten zuzurechnen sind.

1.6.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind des Weiteren

1.6.3.1 Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;

1.6.3.2 Schäden, zu deren Ersatz

a) bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus Sach- oder Haftpflichtversicherungen),

b) ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliches von Dritten handelt;

1.6.3.3 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

1.6.3.4 Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;

1.6.3.5 Ansprüche aus Schäden, die der Schädigende durch vorsätzliches Handeln herbeigeführt hat.

1.7 Ihre Obliegenheiten

1.7.1 Sie haben uns den Versicherungsfall anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, alle für den Schadenfall relevanten Tatumstände wahrheitsgemäß und ausführlich zu melden. Insbesondere haben Sie uns den Originaltitel und die Original-Vollstreckungsunterlagen auszuhändigen. Auf unseren Wunsch hin, haben Sie uns alle Auskünfte und sonstigen Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Klausel vorliegt, zu überlassen.

1.7.2 Sie sind verpflichtet nachzuweisen, dass die Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint. Hierfür haben Sie z. B. das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt, vorzulegen.

1.7.3 Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziff. 10 AHB 2017 entsprechend.

1.8 Ansprüche Dritter

Dritte, insbesondere der Schädigende, können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

2. Gewaltopferschutz

2.1 Voraussetzung

Sind Sie oder einer Ihrer mitversicherten Personen Opfer einer Gewalttat geworden und haben hierdurch einen Personenschaden erlitten, werden wir uns bei Vorliegen eines im Übrigen nach Klausel TH001-01, Ziff. 1 THV KL Top-2017 versicherten Forderungsausfalls nicht auf den Ausschluss vorsätzlich herbeigeführter Schäden gemäß Ziff. 7.1 AHB 2017 berufen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

2.2 Kein Mitverschulden von mehr als 25 %

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie kein Mitverschulden von mehr als 25 % trifft. Maßgeblich für das Ausmaß eines etwaigen Mitverschuldens ist ein in einem Zivilprozess ergangenes rechtskräftiges Urteil. Bei einem Mitverschulden von mehr als 25 % entfällt der Versicherungsschutz nach Ziff. 2 vollständig.

2.3 Strafantrag

Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, muss eine Anzeige der Straftat erstattet und der Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft oder den Behörden und Beamten des Polizeidienstes bzw. des Amtsgerichts schriftlich gestellt werden.

2.4 Versicherte Schäden

Versichert sind ausschließlich Forderungsausfälle aufgrund von Personenschäden.

2.5 Subsidiaritätsklausel

Wir leisten in dem Umfang keine Entschädigung, in dem • ein anderer Versicherer (z. B. Ihr Schadensversicherer)

- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche handelt.

2.6 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personenschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

TH002-01 Kleingebinde, Gesamtmenge (Gewässerschaden)

1. Umfang

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen resultieren, deren Betreiber Sie sind, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für die nachfolgend genannten Anlagen.

- Kleingebinde bis 100 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg;

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung.

2. Rettungskosten

Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer Maßnahmen oder denen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

TH003-01 Rettungs- und Bergungskosten (für das versicherte Tier)

1. Umfang

Mitversichert sind Aufwendungen die Sie für die Rettung oder Bergung Ihres versicherten Tieres, aus einer Notlage, aufbringen müssen.

2. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

TH004-01 Sonstige Personen in häuslicher Gemeinschaft

Ergänzend zu Ziff. 2 BBR-THV 2017 gelten folgende Personen mitversichert:

- aller sonstigen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen

Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

TH005-01 Schäden an zur Tierhaltung gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen (inkl. Schäden an Einrichtungsgegenständen in gemieteten Immobilien)

1. Abweichend zu Ziff. 7.6 AHB und ergänzend zu Ziff. 5 BBR-THV 2017 ist die gesetzliche Haftpflicht von Schäden, die Ihr versichertes Tier an privat geliehenen, gemieteten, geleasten

fremden beweglichen und ausschließlich der zur versicherten Tierhaltung dienenden Sachen (auch Weiden und Paddocks) verursacht, versichert.

2. Mitversichert sind auch Schäden an Einrichtungsgegenständen in gemieteten Ferienimmobilien.

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an geliehenen oder gemieteten Kfz mit Ausnahme von Pferde-/ Hundetransportanhängern.

4. Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

5. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

 – Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 – Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sache durch ein Tier üblicherweise entstehen (z. B. Kratzspuren - auch durch Pferdetritte).

TH006-01 Besitz und Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Hunde-/ Pferdetransportanhänger

1. Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus dem Besitz und Gebrauch von eigenen Hunde-/ Pferdetransportanhängern, sofern diese nicht versicherungspflichtig sind.

2. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

TH007-01 Ansprüche versicherter Personen untereinander (Personenschäden)

Mitversichert sind abweichend von Ziffer 7.4 und 7.5.1 AHB 2017 Haftpflichtansprüche der versicherten Personen (Ehe- oder eingetragener Lebenspartner, Fremdhüter, Reitbeteiligung etc.) untereinander, wegen Personenschäden, die das mitversicherte Tier verursacht hat.

Ausgeschlossen bleiben Personenschäden von Ihnen selbst.

TH008-01 Nutzung des versicherten Tieres zu therapeutischen Zwecken, Besuchs-, Rettungs- oder Suchhund (privat und Ehrenamt)

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der privaten und ehrenamtlichen Verwendung des versicherten Tieres – zu therapeutischen Zwecken (Nutzung als Therapiepferd; Therapie-, Besuchs- oder Lesehund) – als Rettungs- oder Suchhund (gilt nicht für Gnadenbrotpferde).

Kein Versicherungsschutz besteht für die gewerbliche Verwendung des versicherten Tieres.

TH009-01 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden, die durch die allmähliche Einwirkung von

- Feuchtigkeit,
- Kälte/ Wärme,
- Gasen,
- Dämpfen oder
- Niederschlägen (auch durch z.B. Rauch, Ruß, Staub)

entstanden sind.

TH0010-01 Kautionsleistung im europäischen Ausland

1. Umfang

Haben Sie im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Summe je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bis zum Doppelten dieser dort genannten Summe zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, die Differenz zurückzuzahlen.

Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

2. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.